

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Stadtrates und des Ortschaftsrates Grassau
in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am 09. Juni 2024**

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2023, (GVBl. LSA S. 590), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338,435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501), mache ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und des Ortschaftsrates Grassau finden am
Sonntag, den 09. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und Ortschaftsrates

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum **02.04.2024 bis 18:00 Uhr** unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Bismark (Altmark)
Der Gemeindevorstand
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark).

Am 02.04.2024 können die Unterlagen im Zimmer 0.26 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) von 9:00 bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 0.26, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark). Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023, (GVBl. LSA S. 209), ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2022.

Die Zahl zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat ist gem. § 83 Abs. 1 KVG LSA in § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) festgelegt.

Die Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder beträgt: **20**.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Grassau beträgt: **5**.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

für die Wahl des Stadtrates: **25**, für die Wahl des Ortschaftsrates Grassau: **10**.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den Stadtrat einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortschaftsrat einreichen Die Reihenfolge der Bewerber muss ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA). Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) bildet einen Wahlbereich, § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers; zusätzlich soll der Ortsteil angegeben werden
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird; der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Auf die Anforderungen des § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA, zur persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung der Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, wird gesondert hingewiesen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 5b KWO LSA) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
2. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9a Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9c (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10 Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde, ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag für den Stadtrat und/oder den Ortschaftsrat sind weiterhin beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

VII. Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates oder eines Ortschaftsrates muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften beträgt:

für den Stadtrat: 70, für den Ortschaftsrates Grassau : 1

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 KWG LSA).

Für die Wahl des Stadtrates sind befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands - (CDU)
- Alternative für Deutschland - (AfD)
- DIE LINKE - (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands - (SPD)
- Freie Demokratische Partei - (FDP)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - (GRÜNE)
- Allgemeine Freie Wählergemeinschaft - (AFW)
- Freie Wählergruppe Bismark - (FWgB)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Dobberkau - (UWGD)
- Wählergemeinschaft Berkau - (WGB)
- Einzelbewerber Bauermeister, Hendrik - (EB Bauermeister)
- Wählergemeinschaft Hohenwulsch - (WgHw)

Für die Wahl aller Ortschaftsräte sind befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Für die Wahl des Ortschaftsrates Grassau ist/sind befreit:

- Wählergemeinschaft Bürgervereinigung Grassau - (WGBG)
- Einzelbewerber Heemsoth, Hinrich - (EB Heemsoth)

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 (1) KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 6 KWO) oder gesondert nach dem Formblatt (Anlage 7 KWO) eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. für die jeweilige Ortschaftsratswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VIII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023, (MBL LSA S. 425-426) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 zugelassen worden sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 04.03.2024, bis 18:00 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

IX. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

X. Schlussvorschriften

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Bismark (Altmark), den 23.01.2024



Henschel
Gemeindewahlleiter

